



Freibad – Satzung der Gemeinde Dasing

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Dasing folgende Satzung:

ALLGEMEINES

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Dasing betreibt und unterhält das gemeindliche Freibad als eine der Volksgesundheit dienende gemeindliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung den Besuch des Freibades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt zu ermöglichen. Das Freibad wird als Familienbad betrieben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeinde Dasing erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

(2) Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Bades trägt die Gemeinde. Etwaige zufällige Überschüsse verwendet sie nur für Zwecke des Freibades.

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 3 Betriebszeit

(1) Beginn und Ende der Freibadzeit werden alljährlich durch die Gemeinde bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Das Freibad ist täglich von 10:00 – 20:00 Uhr geöffnet.

(3) Einlassschluss in das Freibad ist 19:30 Uhr

(4) Das Freibad ist spätestens bis 20:00 Uhr zu verlassen.

(5) Die Gemeinde kann bei Überfüllung, unvorhergesehenen Ereignissen und schlechtem Wetter das Bad sperren und das Freibad im ganzen oder zum Teil zeitweise schließen.

§ 4 Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.

(2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- a) Betrunkene sowie
- b) mit Ungeziefer behaftete Personen

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht nur in Absprache mit der Gemeinde zugelassen.

§ 5 Benutzung durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.

(2) Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Die Badeanstalt hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.

(3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

(4) Bei jeder Benutzung der Bäder durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen des Bademeisters bzw. seinem Vertreter oder Badeaufsicht eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösung einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten. Es können Karten zum einmaligen Eintritt, 10er- und Saisonkarten gelöst werden.

(3) Der Verkauf der Eintrittskarten wird jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsende eingestellt.

(4) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Aufenthalt im Freibad ist nur den Inhabern von gültigen Eintrittskarten gestattet.

(5) Missbräuchliche Verwendung der Eintrittskarte zum Zwecke der Hinterziehung von Gebühren hat den entschädigungslosen Einzug der Karte zur Folge.

(6) Der Kassenbereich ist videoüberwacht.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Wertsachen und dergleichen

(1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen sind kostenlose Schließfächer vorhanden.

(2) Bei Benutzung der Umkleidekabinen und Schließfächer übernimmt die Gemeinde und das Badpersonal keinerlei Haftung für Kleidung, Wertgegenstände und dergleichen.

§ 8 Badebekleidung

(1) Die Badebekleidung muss farbecht sein und hat den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen.

(2) Am und im Planschbecken haben die Eltern bzw. die Aufsichtspersonen für die richtige Badebekleidung bzw. für Badewindeln der Kinder zu sorgen.

(3) Badegäste, Eltern oder Aufsichtspersonen deren Verhalten nicht dem Abs.1 und 2 entsprechen, werden aus dem Freibad verwiesen.

§ 9 Körperreinigung

(1) Zur Körperreinigung sind nur die dafür vorgesehenen Brausen und Duschkabinen zu benutzen. Übelriechende Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Eine Körperreinigung in dem Schwimm- und Badebecken ist verboten. Unnützer Wasserverbrauch an den Brausen und Duschen ist zu vermeiden.

(2) Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach gründlichem Abbrausen bzw. Abduschen und nach Durchschreiten der bei den Schwimmbecken befindlichen Durchschreitebecken gestattet.

§ 10 Benutzung der Freibadeinrichtungen

(1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstandenen Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.

(2) Findet ein Badegast den von ihm benutzten Raum verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badpersonal umgehend mitzuteilen. Spätere Einsprüche werden nicht anerkannt.

(3) Das Schwimm- bzw. Sportbecken (Tiefe 1,80 m) darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.

(4) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

(5) Die Beckenränder und die besonderen Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten der Beckenränder und Beckenumgänge ist nur durch die hierfür vorgesehenen Durchschreitebecken gestattet.

§ 11 Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen (Schwimmwettkämpfen etc.) dürfen die hierfür abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

(2) Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.

§ 12 Verhalten im Freibad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badegäste stören kann, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen usw. Die Verwendung von Musikgeräten und anderer zum Abspielen von Musik geeigneter Geräte ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Der Bademeister bzw. das Badpersonal ist berechtigt, bei auftretenden Störungen Badegästen mit solchen Geräten auf bestimmte Plätze zu verweisen oder den Gebrauch derartiger Geräte ganz zu untersagen.

(2) Laufen, Springen, Ballspielen und dergleichen ist nur auf den hierzu bestimmten Plätzen zugelassen.

(3) Verboten ist:

a) mit Gegenständen zu werfen, andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu bespritzen oder sonst wie zu belästigen.

b) Gegenstände in die Schwimm- und Badebecken zu werfen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

c) das seitliche Springen im Schwimmer- bzw. Sportbecken. Das Springen im Schwimmer- bzw. Sportbecken ist nur von der Sprungseite aus erlaubt.

d) jegliche Art von Luftmatratzen, aufblasbare Schwimmtiere und dergleichen im Schwimmer- bzw. Sportbecken.

e) größere Wasserpistolen (Pumpgun- bzw. Blaster Wasserpistolen) in Schwimmer, Nichtschwimmer und Planschbecken.

f) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte.

- g) Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dergleichen auf den Boden zu werfen.
- h) das Auswaschen und Auswringen der Badewäsche und anderer Kleidung in den Schwimm- und Badebecken.
- i) das Auswringen nasser Badebekleidung in den Umkleidekabinen.
- j) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen.
- k) Grillen in der Freibadanlage
- l) Rauchen in sämtlichen Räumen der Bade- und Umkleideabteilungen.
- m) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser.
- n) Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten oder in den Badebecken.
- o) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art, sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklameartikeln.

§ 13 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Bademeister bzw. Badpersonal abzugeben. Bei Unterlassung der Ablieferung ist mit Strafanzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.
- (2) Fundgegenstände werden beim Bademeister bis zum Saisonende aufbewahrt. Nach dieser Frist werden Fundgegenstände dem Fundamt der Gemeinde übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (3) Bei der Verwahrung von Fundgegenständen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personales.

§ 14 Mitnahme und Unterstellung von Fahrzeugen und Tieren

- (1) Fahrzeuge jeglicher Art, mit Ausnahme der in Abs.3 bezeichneten, dürfen im Freibadgelände nicht hinter stellt werden.
- (2) Das Anlehnen und Hinstellen von Motor- und Fahrrädern an den Gebäuden des Bades ist verboten.
- (3) Kinderwagen, Rollstühle bzw. fahrbare Gehhilfen für Körperbehinderte dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden. Der Bademeister bzw. das Badpersonal sind jedoch ermächtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.
- (4) Tiere jeglicher Art dürfen nicht in das Freibad mitgenommen werden.

§ 15 Haftung der Badegäste

- (1) Jeder Badegast haftet für Schäden, welche der Gemeinde durch sein Verschulden entstehen.

(2) Für Verlust und / oder Beschädigung entliehener Wäsche und Gegenstände (z.B. Spielsachen) haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 16 Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzung der Einrichtungen (Schwimm- und Badebecken, Spielgeräte und sonstiger sportlicher Einrichtungen etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet den Badegästen für Verlust oder Beschädigung von Sachen nur, wenn diese zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Für Wertsachen und andere Gegenstände, die in den Schließfächern verwahrt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, Wertgegenstände bis zu € 150,-- Wert in Namen der Gemeinde in Verwahrung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich der Wirtschaftsbereiche erleidet.

(4) Im Übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, bei der Benutzung der Einrichtungen oder durch Maßnahmen im Vollzug der Satzung entstehen nur dann, wenn die Gemeinde bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft. Die Haftung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

§ 17 Ausübung des Hausherrenrechtes und Aufsicht

(1) Der Bademeister oder sein Vertreter sind ermächtigt, das Hausherrenrecht im Namen der Gemeinde auszuüben.

(2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung der Badeordnung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Bademeisters und seinem Vertreter sowie des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Der Bademeister und sein Vertreter sind befugt, Badegäste, die

- a) ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden
- b) in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen
- c) die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden
- d) sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen

unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen.

(4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch.

III. BEWEHRUNGSVORSCHRIFT

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt ordnungswidrig, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 4 das Freibad nicht rechtzeitig verlässt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 und 3 das Freibad benutzt,
- c) entgegen § 10 Abs. 6 die Beckenränder und Beckenumgänge mit Straßenschuhen betritt,
- d) sich entgegen § 9 Abs. 1 in den Schwimm- und Badebecken wäscht und entgegen § 9 Abs. 2 die Schwimmbecken ohne Abbrausen betritt,
- e) entgegen § 11 Abs. 1 bei Veranstaltungen die abgesperrten Teile des Freibades benutzt,
- f) entgegen § 12 Abs.1 die anderen Badegäste stört,
- g) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe a) mit Gegenständen wirft oder andere Badegäste belästigt,
- h) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe b) Gegenstände in die Becken wirft oder das Wasser verunreinigt,
- i) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe c) in die Schwimmbecken springt,
- j) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe d) Gegenstände mit ins Wasser nimmt,
- k) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe e) größere Wasserpistolen (Pumpgun, Blaster Wasserpistolen) mit in die Becken nimmt,
- l) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe f) die Rettungsgestände missbräuchlich verwendet,
- m) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe g) , glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dergleichen auf den Boden wirft,
- n) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe h) , Badewäsche und andere Kleidung in den Schwimm- und Badebecken auswringt,
- o) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe i) , Badewäsche und andere Kleidung in den Umkleiden auswringt
- p) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe j), die Bepflanzung beschädigt,
- q) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe k) auf dem Gelände grillt,
- r) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe l) im gesamten Gebäude raucht,
- s) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe m) , auf den Boden oder ins Badewasser ausspuckt,
- t) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe n), seine Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten oder in den Badebecken verrichtet,
- u) entgegen § 12 Abs. 3 Buchstabe o), das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art, sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklameartikeln,
- v) entgegen § 14 Abs. 1 Fahrzeige jeder Art, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Fahrzeuge, im Freibadgelände hinter stellt,

w) entgegen § 14 Abs. 2 Motor- und Fahrräder an den Gebäuden des Bades anlehnt und hinstellt.

x) entgegen § 14 Abs. 4 Tiere mit in das Freibad nimmt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für Zwecke zu verwenden, die in der „Liste der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ (Min. B. Fin. L 949 / 50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 17.05.2018

gez.

Erich Nagl

1.Bürgermeister